Gesetz über Realgewerbeberechtigungen und den Ausschank eigener Erzeugnisse
Vom 30. Januar 1868
(BayRS V S. 14)
BayRS 7100-1-W

Vollzitat nach RedR: Gesetz über Realgewerbeberechtigungen und den Ausschank eigener Erzeugnisse in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 7100-1-W) veröffentlichten bereinigten Fassung

Art. 1

(1) Die dingliche Eigenschaft der zu Recht bestehenden realen und radizierten Gewerbe bleibt unverändert.

(2) Reale oder radizierte Gewerbe können durch Stellvertreter ausgeübt oder verpachtet werden.

Art. 2

[1]Der Ausschank des eigenen Erzeugnisses bleibt den Bräuern in einem hierfür bezeichneten Lokale und auf ihren Lagerkellern, desgleichen nach Maßgabe des örtlichen Herkommens den schenkberechtigten Kommunbräuern und Weinbauern gestattet. [2]Sämtliche genannte Gewerbetreibende unterliegen hierbei den durch Gesetze und Verordnungen festgestellten Verpflichtungen der Inhaber von Wirtschaftsgewerben.

Art. 3

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Mai 1868 für den ganzen Umfang des *Königreichs* in Kraft.[1)].

[1)] **[Amtl. Anm.:]** Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 30.1.1868 (Gesetzblatt Nr. 21 vom 6. Februar 1868, Spalte 309)